

Informationen über die Beantragung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Rechtliche Grundlagen
3. Voraussetzung der Erlaubniserteilung
4. Antragstellung und Unterlagen
5. Prüfungstermine
6. Anmeldeschluss beim Landratsamt Passau
7. Durchführen der Kenntnisprüfung
 - a) Allgemeine Heilpraktikererlaubnis
 - b) Eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)
 - c) Eingeschränkte Erlaubnis (auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes)
8. Sonderfälle
9. Berufsbezeichnungen
10. Kosten
11. Anzeigepflicht
12. Ansprechpartner

1. Allgemeines

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.
Beantragt werden kann:

- die allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis

Die Erteilung dieser Heilpraktikererlaubnis setzt die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen des Antragstellers voraus, darunter auch eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt Landshut führt im Auftrag der zuständigen Behörden (Landratsämter/kreisfreie Städte) in Niederbayern die allgemeine und eingeschränkte Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung durch.

2. Rechtliche Grundlagen

- Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl.III 2122-2), Durchführungsverordnung (BGBl.III 2122-2-1).
(Gesetz unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html>)

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will". Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 27. Januar 2010 Az.: 32-G8584-2009/1-5.
(Bekanntmachung unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2010/heftnummer:2/seite:21>)

3. Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen

4. Antragstellung und Unterlagen

Sie stellen Ihren Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Kreisfreie Stadt), die für Ihren Wohnort bzw. für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist.

Zuständig für den Landkreis Passau	Zuständig für die Stadt Passau:
Landratsamt Passau SG 41 öffentliche Sicherheit u. Ordnung Domplatz 11 94032 Pasau Telefon 0851/397-347 Fax: 0851/397-473 E-Mail: gewerberecht@landkreis-passau.de Internet: www.landkreis-passau.de	Stadt Passau Dienstleistungszentrum Passavia Ordnungsamt Vornholzstr. 40 94036 Passau Telefon: 0851/396-395 Fax: 0851/396-130 E-Mail: ordnungsamt@passau.de Internet: www.passau.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
([Link zum Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis](#))
- Lebenslauf
- Geburtsurkunde (Kopie)
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss (Kopie Abschlusszeugnis)
- Ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), wonach Sie in gesundheitlicher, also physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung (als Heilpraktiker bzw. Ausübung der Heilkunde eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie bzw. eines Heilhilfsberufes) geeignet sind
([Link zum Ärztlichen Attest](#))
- Amtliches Führungszeugnis (Belegart O) zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate), Verwendungszweck: Heilpraktikererlaubnis zur Vorlage beim Landratsamt Passau SG 41 (bei Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
- Zusätzlich bei eingeschränkter Erlaubnis
 - a) auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes (z.B. Physiotherapie, Podologie)
Urkunde u. Prüfungszeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf
 - b) Psychotherapie
Aus-, Fort- und Weiterbildungsnachweise auf dem Gebiet der Psychotherapie

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben:

- ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis, eine auf die heilkundliche Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder eine auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkte Erlaubnis beantragen
- ob Sie eine Schmuckurkunde gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € wünschen
([Link zur Schmuckurkunde](#))
- wann Sie die Prüfung ablegen möchten

5. Prüfungstermine

- Die schriftlichen Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils:

- am dritten Mittwoch im März
- am zweiten Mittwoch im Oktober.

Die Prüfungen für die Teilnehmer des Landkreises Passau werden durch das Gesundheitsamt Landshut durchgeführt. Sollten Sie an der angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen können, ist ein Verschieben der Prüfung nicht möglich, Neuanmeldung zur nächsten Prüfung ist erforderlich.

- Die Termine für die mündliche Überprüfung werden durch das Gesundheitsamt Landshut festgelegt.

6. Anmeldeschluss beim Landratsamt Passau

- für die Überprüfung im März - der **15. Dezember** des Vorjahres
- für die Überprüfung im Oktober - der **15. Juni** des laufenden Jahres

Bis zu den genannten Terminen müssen die Antragsunterlagen vollständig beim Landratsamt Passau vorliegen.

7a. Durchführung der Kenntnisprüfung Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie durch das Gesundheitsamt Landshut ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie "eine Gefahr für die Volksgesundheit" bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Das Landratsamt Passau als zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie schwerwiegender seelischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte

7b. Durchführung der Kenntnisprüfung Eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie durch das Gesundheitsamt Landshut ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil* der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten.
Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person ca. 20 - 30 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie "eine Gefahr für die Volksgesundheit" bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Das Landratsamt Passau als zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss, "um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen" sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild" nachweisen und „die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln".

Der Überprüfungs-kandidat hat danach nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, als solche zu erkennen und sie von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

7c. Durchführung der Kenntnisprüfung Eingeschränkte Erlaubnis auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes

Von der Antrag stellenden Person ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Überprüfung besteht aus einem mündlichen Teil. Eine Einladung zur mündlichen Überprüfung erhalten Sie durch das Gesundheitsamt Landshut ca. drei Wochen vor dem Termin.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person ca. 20 - 30 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes) durch Sie "eine Gefahr für die Volksgesundheit" bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Das Landratsamt Passau als zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Im Rahmen der auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z.B. Physiotherapie) eingeschränkten Überprüfung hat die Antrag stellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Handlungen besitzt.

Des Weiteren hat sie nachzuweisen, dass sie ausreichende diagnostische Fähigkeiten im Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat.

Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.

Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs (z.B. Physiotherapie) typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, relevante Differentialdiagnosen zu erwägen und eine (Erst-) Diagnose zu stellen. Zusammenhang der Differentialdiagnostik und Diagnosestellung hat die Antrag stellende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin / an einen Arzt zu verweisen ist.

8. Sonderfälle

Für Sonderfälle wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Passau zur Klärung von Detailfragen.

Sonderfälle Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Für Antragsteller/innen, die - ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein - das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Sonderfälle Eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis (Psychotherapie)

Für Antragsteller/innen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Die Durchführung einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit.

9. Berufsbezeichnungen

Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach §1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung

"Heilpraktiker" bzw. "Heilpraktikerin".

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz:

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind.

Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie oder eines Heilhilfsberufs eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis besteht nicht. Deshalb fehlt auch die Befugnis, das Führen bestimmter Berufsbezeichnungen behördlicherseits vorzuschreiben oder verbindlich zu empfehlen. Die Entscheidung, welche Berufsbezeichnungen straf- oder wettbewerbsrechtlich relevant sind, ist deshalb allein den Gerichten vorbehalten.

Unbedenklich erscheint aus Sicht des Gesundheitsamtes jedenfalls die -nicht abzukürzende- Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker/in, eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ bzw. „Heilpraktiker/in, eingeschränkt auf das Gebiet (Bezeichnung des Heilhilfsberufs)“.

wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das entsprechende Gebiet zum Ausdruck kommt.

10. Kosten

a) Landratsamt Passau

Das Landratsamt Passau erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Verwaltungsverfahren. Kosten, die derzeit vom Landratsamt Passau für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

● Erlaubniserteilung	120,00 Euro
● Schmuckurkunde (falls erwünscht): (Link zur Musterschmuckurkunde)	30,00 Euro
● Erlaubnisablehnung wegen fehlender fachlicher Eignung:	50,00 Euro
● Erlaubnisablehnung wegen Nichtteilnahme an der Überprüfung - (unentschuldigt): - (entschuldigt (ärztl. Attest)):	50,00 Euro 0,00 Euro
● Auslagen für die Zustellung	3,09 Euro

b) Gesundheitsamt Landshut

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt Landshut fällig, die Ihnen direkt bzw. über das Landratsamt Passau in Rechnung gestellt werden.

Kosten, die derzeit vom Gesundheitsamt für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

● Schriftliche Überprüfung:	190,00 Euro
● Mündliche Überprüfung:	120,00 Euro
● zuzüglich der Kosten für die Beisitzer und Auslagen:	ca. 100,00 Euro
● Rücktritt (auf Wunsch des Antragstellers):	40,00 Euro
● Nichtteilnahme an der Überprüfung - (unentschuldigt): - (entschuldigt (ärztl. Attest)):	45,00 Euro 0,00 Euro

11. Anzeigepflicht

Heilpraktiker, die mit der Berufsausübung beginnen, haben nach Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes eine Anzeigepflicht. Nach dieser Bestimmung sind Beginn und Ende einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. Für den Landkreis Passau ist dies das Gesundheitsamt.

Anschrift:

Landratsamt Passau
Gesundheitsamt
Passauer Str. 33
94081 Fürstzell
Tel: +49 851 397-800
Fax: +49 851 490595-801
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-passau.de

Weitere Informationen können aus der Berufsordnung für Heilpraktiker entnommen werden.

12. Ansprechpartner

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zum Ablauf der Kenntnisüberprüfung haben, so wenden Sie sich bitte an:	Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisprüfung können Sie sich auch an das Gesundheitsamt Landshut wenden:
Landratsamt Passau SG 41 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung Domplatz 11 94032 Passau Telefon 0851/397-347 E-Mail: gewerberecht@landkreis-passau.de Internet: www.landkreis-passau.de	Landratsamt Landshut Gesundheitsamt Veldenstr. 15 84036 Landshut Tel: 0871/408-5000 Fax: 0871/408-1002 E-Mail: gesundheit@landkreis-landshut.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.